

Wird das in einem Mitgliedstaat hergestellte Magermilchpulver jedoch im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet, so ist in den Milchwirtschaftsjahren 1968/1969 und 1969/1970 der erste Mitgliedstaat ermächtigt, die Beihilfe auszubezahlen.

(2) Der Betrag der Beihilfe wird erst ausbezahlt, wenn

— für die Magermilch die Verfütterung oder die Verarbeitung zu Mischfutter,

— für das Magermilchpulver die Denaturierung oder die Verarbeitung zu Mischfutter

nachgewiesen wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SEDATI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 987/68 DES RATES

vom 15. Juli 1968

zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für in der Gemeinschaft hergestellte Magermilch, die zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(3) In jedem Mitgliedstaat führt eine öffentlich-rechtliche Stelle die Kontrolle durch, mit der die Einhaltung des Absatzes 2 gewährleistet wird.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine Interventionsstelle, die für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zuständig ist.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird ab 29. Juli 1968 angewandt.

Zu diesem Zweck bedarf es einer Begriffsbestimmung für die genannten Erzeugnisse; unter Berücksichtigung der Herstellungsbedingungen ist es geboten, dem Kasein einen Teil der Kaseinerzeugnisse gleichzustellen.

Um zu gewährleisten, daß die Beihilfe den Lieferanten der Magermilch zugute kommt, ist es angebracht, daß die Hersteller von Kasein oder Kaseinaten die Beihilfe im Ankaufspreis an diese Lieferanten weitergeben.

Im Hinblick auf das Gleichgewicht zwischen den Verwendungsmöglichkeiten der Magermilch ist es erforderlich, den Betrag der Beihilfe so zu bemessen, daß die Erlöse der zu Kasein oder Kaseinaten verarbeiteten Magermilch den Erlösen der zu Magermilchpulver verarbeiteten Magermilch entsprechen; bei der Ermittlung dieser Erlöse kann für Magermilchpulver in allen Fällen von den in der Gemeinschaft üblichen Preisen ausgegangen werden; für Kasein und Kaseinate müssen dagegen die Weltmarktpreise zugrunde gelegt werden, da diese für das

Preisniveau in der Gemeinschaft entscheidend sind; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß die Berücksichtigung der in der Gemeinschaft üblichen Preise in besonderen Fällen angezeigt ist.

Da im Handel mit Kasein und Kaseinaten die Erzeugnisse, die eine einheitliche und gute Qualität aufweisen, die besten Absatzmöglichkeiten finden und die höchsten Preise erzielen, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die Beihilfe je nach der Qualität der Erzeugnisse zu staffeln; der damit geschaffene Anreiz zur Qualitätsverbesserung ermöglicht es, Absatz und Erlöse für Magermilch zu verbessern.

Aus verwaltungstechnischen Gründen ist es angezeigt vorzusehen, daß jeder Mitgliedstaat eine Interventionsstelle bezeichnet, die für die Durchführung der Beihilfenregelung zuständig ist; es muß aus ähnlichen Gründen vorgesehen werden, daß die Beihilfe den Herstellern von Kasein und Kaseinaten von dem Mitgliedstaat ausbezahlt wird, in dessen Hoheitsgebiet die Herstellung stattfindet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung ist

a) *Milch*:

das Gemelk einer oder mehrerer Kühe, dem nichts hinzugefügt und höchstens ein Teil der Fettstoffe entzogen worden ist;

b) *Magermilch*:

Milch mit einem Fettgehalt von höchstens 0,10 v. H.;

c) *Rohkasein*:

das durch Fällung (z. B. durch Lab- oder Säurefällung) aus Magermilch gewonnene Erzeugnis, welches in Wasser unlöslich ist;

d) *Kasein*:

das aus Rohkasein oder das durch Fällung (z. B. durch Lab- oder Säurefällung) aus Magermilch gewonnene gewaschene und getrocknete Erzeugnis, welches in Wasser unlöslich ist;

e) *Kaseinate*:

die Alkali- oder Erdalkalisalze des Kaseins, die in destilliertem Wasser mindestens zu 95 v. H. löslich sind.

Artikel 2

(1) Die Beihilfe wird an den Hersteller des Kaseins oder der Kaseinate ausbezahlt.

(2) Die Hersteller von Kasein oder Kaseinaten geben die Beihilfe im Ankaufspreis an die Magermilchlieferanten weiter, und zwar entweder unmittelbar oder mittelbar über die Lieferanten von Rohkasein.

(3) Die Beihilfe wird von der Interventionsstelle des Mitgliedstaats ausbezahlt, in dessen Hoheitsgebiet das Kasein oder die Kaseinate hergestellt worden sind.

Artikel 3

(1) Die Beihilfe kann je nachdem, ob die Magermilch zu Kasein oder zu Kaseinaten verarbeitet wird und je nach der Qualität des hergestellten Kaseins oder der Kaseinate unterschiedlich festgesetzt werden.

(2) Sie wird so bemessen, daß die Erlöse der zu Kasein oder Kaseinaten verarbeiteten Magermilch den Erlösen der zur Herstellung von Magermilchpulver verwendeten Magermilch entsprechen; die letztgenannten Erlöse werden

— unter Zugrundelegung des Interventionspreises oder

— unter Zugrundelegung des Marktpreises für Sprühmagermilchpulver erster Qualität ermittelt, wenn dieser Preis über dem Interventionspreis liegt.

Führen gemeinschaftliche Maßnahmen in einem Mitgliedstaat zu einer Erhöhung des von der Interventionsstelle für das Magermilchpulver bezahlten Preises, so kann die Beihilfe in diesem Mitgliedstaat um einen entsprechenden Betrag erhöht werden.

Artikel 4

Zur Ermittlung der Erlöse der zu Kasein oder Kaseinaten verarbeiteten Magermilch wird der Preis für Kasein und Kaseinate für ein Erzeugnis erster Qualität unter Zugrundelegung

a) des Weltmarktpreises des betreffenden Erzeugnisses, der um den Zoll und um einen pauschalen Betrag für Transport- und bestimmte Grenzüberschreitungskosten erhöht wird, oder

b) des Preises des betreffenden Erzeugnisses in der Gemeinschaft

ermittelt.

Artikel 5

Es werden die erforderlichen Bestimmungen erlassen, um den Betreffenden eine genügende Stabilität bei

der Gewährung des Beihilfebetrags zu gewährleisten. Es kann darin vorgesehen werden, daß eine Kautionsstellung zu stellen ist.

Artikel 6

Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine Interventionsstelle, die für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zuständig ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 1968.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird ab 29. Juli 1968 angewandt.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SEDATI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 988/68 DES RATES

vom 15. Juli 1968

über die Finanzierung der Interventionsausgaben und der Erstattungen für Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Anwendung der sogenannten Grunderzeugnis-Methode nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 17/64/EWG auf die Rückvergütung der Erstattungen bei der Ausfuhr in dritte Länder für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1967 ist es erforderlich, die Grunderzeugnisse für den Sektor Obst und Gemüse zu bestimmen.

Auf diesem Sektor wird die Einfuhrbelastung für alle Erzeugnisse nach eigenen Kriterien und nicht in Anlehnung an die Einfuhrbelastung eines anderen Erzeugnisses errechnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽²⁾ sind die Maßnahmen, die sich aus den Artikeln 6 und 7 der genannten Verordnung ergeben, Interventionen auf dem Binnenmarkt, die den gleichen Zweck und die gleiche Wirkung haben wie die Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG.

Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17/64/EWG sind die Einzelheiten für die Beteiligung des Fonds, Abteilung Garantie, an diesen Interventionen festzulegen, die seit dem 1. Januar 1967 unter die finanzielle Verantwortung der Gemeinschaft fallen.

Die zulässigen Verwendungsarten für die Erzeugnisse, deren Ankauf die Mitgliedstaaten gewährleisten, werden nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung Nr. 159/66/EWG festgesetzt; die Übernahme durch den Fonds sollte auf die Ausgleichsbeträge für die aus dem Handel gezogenen Erzeugnisse beschränkt werden, die diesen Verwendungsarten zugeführt wurden.

Zur Berechnung der vom Fonds gezahlten Rückvergütung für die den Erzeugerorganisationen von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 2 der

⁽²⁾ ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.